



Mandanten-Info zur kostenfreien Schufa-Auskunft

Seit dem 01.04.2010 können alle Betroffenen, gleich ob Verbraucher oder Unternehmer, einmal je Kalenderjahr von gewerblichen Auskunftsteilen wie beispielsweise SCHUFA, Creditreform etc. die Erteilung einer kostenfreien schriftlichen Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (sogenannte Eigenauskunft) verlangen. Der Auskunftsanspruch selbst ist zwar nicht neu. Jedoch waren bislang nur mündliche Auskünfte kostenfrei, schriftliche dagegen in aller Regel kostenpflichtig. Nunmehr sind grundsätzlich alle Auskünfte kostenfrei. Allerdings darf die speichernde Stelle für jede weitere Auskunft im selben Kalenderjahr ein Entgelt verlangen, wenn der Betroffene die Auskunft zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen kann. Dies dürfte bei schriftlichen Auskünften wohl stets der Fall sein, denn es kommt nur auf eine wirtschaftliche Verwendbarkeit, nicht jedoch auf eine tatsächliche wirtschaftliche Verwendung an.

Da in den gespeicherten Datensätzen nicht selten Fehler und sonstige unrichtige Angaben enthalten sind, empfehlen wir Ihnen, von dieser Möglichkeit der kostenfreien jährlichen Eigenauskunftseinholung Gebrauch zu machen.

Für Rückfragen in dieser wie auch in anderen Angelegenheiten stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Sabine Feindura
Rechtsanwältin

Markus Eckardt
Rechtsanwalt